

Satzung

Des Anglerklubs „Wesertal“ e.V., Sitz Dehme

- §1** Der Anglerklub „Wesertal“ mit Sitz im Ortsteil Dehme der Stadt Bad Oeynhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bezweckt:
1. Im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden eine umfassende der Regelung aller die Ausübung der Angelfischerei betreffenden Fragen anzustreben,
 2. die Ausbreitung des Fischens und Pflege der Kameradschaft unter den anglern,
 - a) die Ausbildung von Jugendlichen zu waidgerechten Anglern,
 3. die Hege und Pflege des Fischbestandes und der Gewässer,
 4. die Festsetzung von angemessenen Schonzeiten und Mindestmaßen für die Angelfischerei,
 5. die geeignete Bestandsschätzung zur Erhaltung und Erweiterung heimischer Artenvielfalt,
 6. die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort und Schrift im Sinne dieser Zielsetzung,
 7. Förderung der Volksgesundheit und des Naturschutzes durch Pflege des Fischbestandes in folgender Weise:
 - a) Reinerhaltung der Gewässer durch Feststellung der Verunreinigungsursachen,
 - b) Übermittlung der Meldung von Verunreinigungen an die zuständigen Stellen in enger Zusammenarbeit mit den „staatlichen und sonstigen Wassergenossenschaften“,
 - c) Aufklärung der Schädiger und Verhandlungen mit ihnen zur Vermeidung weiterer Verunreinigungen,
 - d) Zusammenarbeit mit den staatlichen Gesundheitsbehörden zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden, die der Bevölkerung durch die Verunreinigungen entstehen können,
 8. Zusammenarbeit mit Organisationen (z.B. Natur-, Gewässer-, Landschafts- und Tierschutz), die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

Er wurde am 7. Februar 1953 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen.

§ 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Der Klub zielt als reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Angelorganisation nicht auf einen gewinnbringenden Nutzen. Eventuelle Gewinne dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, nämlich zum Erwerb eines Vereinsgewässers oder ähnliches, das dem Verein förderlich ist. Die Mitglieder des Klubs dürfen keine Gewinnanteile aus Mitteln des Klubs erhalten.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecks der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Klub ist politisch neutral.

§ 6 Mitglied des Klubs kann nur derjenige werden, der in der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit bestätigt wird. Jedes neu aufgenommene Mitglied muss sich verpflichten, den Bestrebungen dieser Satzung zu dienen. Die Beitragspflicht beginnt

rückwirkend ab 1. Januar des Aufnahmejahres. Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 7 Über die Mitgliedschaft des Klubs zu einem übergeordneten Verband entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Austritt eines Mitgliedes kann jeweils zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Entrichtete Beiträge und etwaige Gebühren für Fischereierlaubnisscheine werden nicht zurückerstattet. Umgelegte Beiträge für Gewässer des Klubs werden ebenfalls nicht erstattet.

Mit dem Austritt aus dem Klub verliert jedes Mitglied alle fischereirechtlichen Ansprüche auf sämtliche Klubgewässer, außerdem bestehen keine Ansprüche auf sämtliche Klubgewässer, außerdem bestehen keine Ansprüche auf das vorhandene Vereinsvermögen.

§ 9 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es:

1. ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach der Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
2. sich durch Fischereivergehen durch Übertretung strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt oder andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Tat bewusst duldet.
3. den Bestrebungen des Klubs zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen schädigt und deswegen wiederholt verwarnt ist.

Der Ausschluss kann weiterhin erfolgen, wenn ein Mitglied des Klubs wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat oder seine Beiträge ohne Angabe eines triftigen Grundes bis zum 30. April eines jeden Jahres nicht entrichtet hat. Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Vorstand.

§ 10 Innerhalb von 14 nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen Einspruch beim Ehrenrat des Klubs zu. Der Ehrenrat hat über den Einspruch in einer Verhandlung, in welcher der Betroffene anzuhören ist, zu entscheiden. Der Beschluss dieser Verhandlung ist dem Vorstand zu unterbreiten, der dann zusammen mit dem Ehrenrat endgültig entscheidet.

§ 11 Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden jeweils in der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.

§ 12 Vorstand und erweiterter Vorstand.

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung und des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus:

dem Vorsitzenden

dem Schriftführer und

dem Kassierer.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Klubs sind zwei Vorstandsmitglieder berechtigt.

Zum erweiterten Vorstand gehören außer den genannten Vorstandsmitgliedern deren Stellvertreter, der Ehrenvorsitzende, der Gewässerwart, die Stellvertretende Gewässerwarte, der Angelwart, die stellvertretenden Angelwarte, der Jugendwart, die stellvertretenden Jugendwarte, der Chronist, der Beauftragte für Natur- und Umweltschutz und deren Stellvertreter.

Vorstandsmitglieder und erweiterter Vorstand werden auf der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

- § 13** Der Ehrenrat des Klubs setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Sie sind ebenfalls in der Jahreshauptversammlung einzeln durch einfache Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren zu wählen.
- § 14** Der Kassierer ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Bezahlung, sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind nur dann vom Kassierer zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter angewiesen sind. Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei Kassenprüfern aus Reihen der Mitglieder zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.
- § 15** Die Mitglieder, insbesondere die Jahreshauptversammlung, haben die Aufgabe, die auch durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Klubs dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
- § 16** Die Jahreshauptversammlung soll alljährlich im 1. Quartal des Jahres stattfinden. Hierzu sind die Mitglieder schriftlich einzuladen. Sie hat u.a. die grundsätzliche Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, die Beiträge und die Richtlinien für die Tätigkeit des Klubs im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen, sowie alle drei Jahre den neuen Vorstand, den Ehrenrat und die Kassenprüfer zu wählen. Anträge sind zu den jeweiligen Versammlungen mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- § 17** Weitere Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen. Gefasste Beschlüsse sind verbindlich.
- § 18** Über die Haupt- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und aktengemäß zu verwahren.
- § 19** Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung. Aus deren Tagesordnung muss der Antrag und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar ersichtlich sein. Zur Beschlussfassung in

diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich.

- § 20** Bei der Auflösung des Klubs ist das vorhandene Vermögen der Stadt Bad Oeynhausen zur Verfügung zu stellen mit der Auflage, es für fischereiliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit in der Stadt Bad Oeynhausen zu verwenden.

Die Satzung des Anglerklubs „Wesertal“ e.V. , Sitz Dehme, wurde in der Jahreshauptversammlung am 10. Januar 1959 vorgelegt, erörtert und einstimmig angenommen. Der § 10 ist laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Januar 1964 geändert worden. Die vorliegende Fassung wurde am 10. Januar 1976 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung als Fortschreibung der alten Satzung einstimmig beschlossen.

Der Sportanglerklub „Wesertal“ e.V. wurde am 4. Mai 1995 umbenannt in Anglerklub „Wesertal“ e.V., Sitz Dehme.

Die vorliegende Fassung wurde am 4. Mai 1995 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung als Fortschreibung der alten Satzung einstimmig beschlossen.